

Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit (2. Timotheus 1,7)

SCHUTZKONZEPT ZUR PRÄVENTION SEXUALISIERTER GEWALT IN DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE BRACKEL



Verabschiedet vom Presbyterium am 02.06.2026

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
Ausgangssituation.....	4
Grundsätzliches	5
1 Mitarbeitende	8
1.1 Grundsätzliches.....	8
1.2 Teamer*innen in der Kinder-, Jugend- und Konfirmand:innenarbeit	8
1.3 Erweitertes Führungszeugnis.....	9
1.4 Besondere Situationen	10
1.5 Fortbildung	11
1.6 Meldung von Fällen sexualisierter Gewalt	11
1.7 Externe Gruppen.....	12
1.8 Vermietungen im ARH und Haus Beckhoff.....	12
2 Potential- und Risikoanalyse	12
2.1 Regelmäßige Angebote in der ARV und dem ARV-Garten.....	12
2.1.1 Regelmäßige interne Angebote	13
2.1.2 Externe Musikschule der Mieterin Katja Dörsch im Dachgeschoss	15
2.2 Regelmäßige Angebote im ARH.....	15
Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden	15
Chorarbeit.....	16
Übungsstunden für Jungbläser:innen	17
Seniorenarbeit (Frauenkreis, Frauenhilfe, Bezirksfrauen, Seniorentreff)	17
Glückwunschgruppe	17
Handarbeitskreis von Frauen für Frauen, Gymnastik für Frauen (Christel Reichel) und Frauenfrühstück.....	18
Kreiskantorei	18
„Verwaiste Eltern“	18
Externe Gruppen	19
2.3 Regelmäßige Angebote im Haus Beckhoff	19
Mittagstisch Haus Beckhoff	19
Weltladen und -gruppe	19

Männertreff	20
2.4 Regelmäßige Angebote in der Kirche	20
Gottesdienste, Konzerte und Führungen.....	20
2.5 Trauerfeiern in der Friedhofskapelle	20
2.6 Bildungsfahrten und Freizeiten mit und ohne Übernachtung	21
2.7 Seelsorge	21
2.8 Feste	21
3 Auswertung der Umfrage zur Potential- und Risikoanalyse – erste Ergebnisse und Maßnahmen.....	22
4 Beschwerdeverfahren//Lob und Kritik	24
5 Krisenmanagement.....	24
6 Interventionsteam	28
7 Aufarbeiten im Team	28
8 Überprüfung des Schutzkonzeptes	28
Anlage 1	29
Anlage 2	33
Anlage 3	37
Anlage 4	41

Präambel

Die Ev. Kirchengemeinde Brackel erkennt Sexualität als eine einmalige, positive Lebenskraft an. Es ist unser Anliegen, dass alle Menschen – ob Heranwachsende, Erwachsene, Mitarbeitende und Besuchende– ihre eigene Sexualität in ihrer jeweiligen Unterschiedlichkeit selbstbestimmt und geschützt leben können. Diese Zielsetzung beinhaltet den aktiven Schutz vor sexuellen Grenzverletzungen und Gewalt.

Gerade in den Räumen und Bezügen unserer Kirchengemeinde möchten wir einen Rahmen schaffen, in dem gegenseitige Achtung und Achtsamkeit gelebt werden.

In der theologischen und religionspädagogischen Arbeit unserer Gemeinde ist es uns wichtig, Menschen zu ermutigen, ihre Sexualität in ihren individuellen Ausprägungen als eine wunderbare Gabe Gottes wahrzunehmen und anzunehmen. Dabei geht es auch darum, Heranwachsende sowie erwachsene Teilnehmende und Mitarbeitende in ihrer eigenen Achtsamkeit zu sensibilisieren und zu stärken.

Wir sehen es als unsere Aufgabe an, allen Menschen innerhalb der Kirche einen notwendigen Schutzraum zu bieten. Dafür braucht es eine umfassende Sensibilisierung und Information aller Mitarbeitenden. Ein Schutzkonzept zur Prävention vor sexuellen Grenzverletzungen, Übergriffen oder gar strafbaren Handlungen halten wir – nicht zuletzt aufgrund der verletzenden Erfahrungen in der Vergangenheit im kirchlichen Bereich – für unerlässlich.

Ausgangssituation

Das Gebiet der Evangelische Kirchengemeinde Brackel umfasst die Dortmunder Stadtteile Neuasseln, Brackel und Hohenbuschei.

Die Gemeindegemeinschaft mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen findet auf dem Gelände und in den Gebäuden Brackeler Hellweg 140-142 (Kirche und Haus Beckhoff) und Flughafenstr. 7-9 (Arent-Rupe-Haus (ARH) und Arent-Rupe-Villa (ARV)) statt.

Zu den Gebäuden und dem Gelände der Kirchengemeinde gehört zudem der Ev. Friedhof mit seiner Friedhofskapelle an der Hörder Straße.

Die Arbeit an diesen 3 Standorten wird vom Presbyterium verantwortet und von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie Honorarkräften durchgeführt.

Zur Ev. Kirchengemeinde gehört auch das Gebäude des Ev. Familienzentrums Regenbogenhaus, Kaldehofweg 53. Inhaltlich verantwortet die Arbeit dort das EKKDO-Referat Tageseinrichtungen für Kinder. Dieses hat ein eigenes Schutzkonzept formuliert.

Aufgrund der Dynamik in der Gemeindegemeinschaft verzichtet die Kirchengemeinde bewusst auf eine festgeschriebene Gemeindegemeinschaftskonzeption: Selbstverständnis und Grundlage unserer Arbeit äußern und konzentrieren sich im Logo (vgl. Deckblatt dieses Konzepts):

Bunt und strahlend versteht sich die Kirchengemeinde. Gott führt viele Verschiedene zur Mitte, zu Jesus Christus, dem gekreuzigten und auferstandenen Sohn Gottes und Heiland. Von ihm gesegnet und beauftragt sind sie unterwegs in die Weite.

Aus diesem Glauben heraus erfolgt unser Reden und Tun. Dies beinhaltet die Achtung der sexuellen Selbstbestimmung sowie den Schutz vor sexuellen Grenzverletzungen und Gewalt. Daran bemisst sich die Glaubwürdigkeit unseres Glaubens und Handelns.

Grundlage des hier vorgelegten Schutzkonzeptes ist das „Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ (KGSsG) vom 18. November 2020 der westfälischen Landeskirche, das am 1. März 2021 in Kraft getreten ist.

Grundsätzliches

Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt nach § 2 des KGSsG

(1) 1Nach diesem Gesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. 2Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tötlichkeiten geschehen. 3Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn der Täter oder die Täterin für deren Abwendung einzustehen hat. 4Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

Die Bestimmungen des §4 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt sind als Maßstab unserer Arbeit den Mitarbeitenden der Gemeinde zu vermitteln. Sie gelten uneingeschränkt:

(1) Wer kirchliche Angebote wahrnimmt oder als mitarbeitende Person tätig ist, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen.

(2) Mitarbeitende, in deren Aufgabenbereich typischerweise besondere Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse entstehen, wie z. B. in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen, sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet.

Sexuelle Kontakte in diesen Verhältnissen sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot).

(3) Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot).

Potentiale und Maßnahmen in Bezug auf personelle Strukturen sind auch in 3.2 des Schutzkonzeptes beschrieben.

Den Rahmen des Umgangs miteinander bildet folgender Verhaltenskodex:

FÜR EINEN GRENZWAHRENDEN UMGANG UND ZUM SCHUTZ VOR SEXUALISierter GEWALT

VERHALTENSKODEX

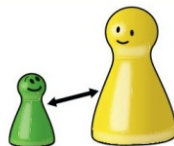


Die Evangelische Kirchengemeinde Brackel setzt sich mit dem Thema Schutz von Menschen offensiv auseinander. Auf Grundlage unseres christlichen Verständnisses haben das Wohl aller sowie ihr Schutz vor jeglicher Gewalt oberste Priorität. Das Presbyterium übernimmt Verantwortung und stärkt Kinder, Jugendliche und Erwachsene in diesem Sinne. Dazu gehört auch, sie vor missbräuchlichem Verhalten zu schützen. Transparente Strukturen und eine offene Thematisierung sind eine grundlegende Voraussetzung, diesem Auftrag zu entsprechen. Deshalb wurde der Verhaltenskodex entwickelt. Er ist ein wichtiger Beitrag für eine umfassende Prävention und Kultur der Achtsamkeit in unserer Kirchengemeinde. Der Verhaltenskodex ist maßgebend für die Arbeit unserer Kirchengemeinde und somit verbindlich für alle beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen.



Kinder, Jugendliche und Erwachsene schützen

Ich will die mir anvertrauten Menschen vor Schaden, Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.



Mit Nähe und Distanz umgehen

Ich weiß um die sexuelle Dimension von Beziehungen, nehme sie bewusst wahr und gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um. Ich achte individuelle Grenzempfindungen und verteidige sie.



Die Rolle als Verantwortliche:r nicht ausnutzen

Ich gehe als Mitarbeiter:in keine sexuellen Kontakte zu mir anvertrauten Menschen ein.



Intimsphäre respektieren

Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham von Gruppenmitgliedern, Teilnehmenden und Mitarbeitenden.



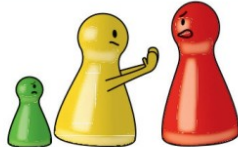
Stellung beziehen

Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten sowie gegen sexualisierte Sprache und verbale Gewalt aktiv Stellung.



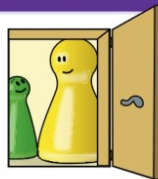
Grenzen wahrnehmen und akzeptieren

Ich nehme die Überschreitung von persönlichen Grenzen wahr, schreite ein und vertusche Grenzverletzungen nicht.



Abwertendes Verhalten abwehren

Ich verzichte auf abwertendes Verhalten gegenüber teilnehmenden und mitarbeitenden Personen auf allen Veranstaltungen und achte auch darauf, dass andere respektvoll miteinander umgehen.



Transparenz herstellen

Situationen, in denen ich mit anderen Menschen alleine bin, mache ich transparent. Ich halte die arbeitsfeldspezifischen Standards ein und beachte die Bedürfnisse der/des anderen.



Ergänzt wird er von einem Aufruf zum Mitmachen:

FÜR EINEN GRENZWAHRENDEN UMGANG UND ZUM SCHUTZ VOR SEXUALISierter GEWALT

MITMACHEN

**Ich schlage vor, was sich in der
Kirchengemeinde verbessern
lässt.**



Digital ist das auf der Homepage der
Ev. Kirchengemeinde Brackel möglich -
unter der Rubrik **Gut zu wissen/Lob und Kritik.**

Oder ich nutze den QR-Code unten.



<https://forms.churchdesk.com/f/WzxFjiBLug>

Direkte Ansprechpartnerin
ist Pfarrerin Astrid
Sperlinger-Rachilin

[astrid.sperlinger-
rachilin@ekkdo.de](mailto:astrid.sperlinger-rachilin@ekkdo.de)

Fon: 0231 8605249

<https://www.ev-kirche-brackel.de/>



Evangelische
Kirchengemeinde
Brackel

Flughafenstr. 7-9 | 44309 Dortmund

Im Eingangsbereich aller Gebäude ausgehängt, fallen beide durch ihr buntes, illustriertes Layout ins Auge. Auf der Homepage ist der Verhaltenskodex digital abrufbar. Regelmäßig wird er in verschiedenen dienstlichen und kirchengemeindlichen Kontexten thematisiert. Das Presbyterium intendiert, a) dass er inhaltlich bei den Menschen, die sich auf dem Gelände und in den Gebäuden der Ev. Kirchengemeinde Brackel aufhalten, bekannt und mit seinen Implikationen präsent ist; b) dass sie sich entsprechend verhalten.

Das Presbyterium achtet durch in regelmäßigen Abständen wiederholten Informationen und Angeboten zum Thema darauf, dass Meldepflicht, Notfall- und Handlungspläne von wahrgenommener sexualisierter Gewalt sowie Partizipations- und Präventionsangebote zum Thema bekannt sind. Die im Presbyterium Verantwortlichen dokumentieren die Kommunikation der Information.

1 Mitarbeitende

1.1 Grundsätzliches

Die Eignung von Mitarbeitenden in den o.g. Bereichen ist vor Aufnahme der Tätigkeit zu prüfen. Zur Prüfung ist unerlässlich:

- Ein persönliches Gespräch mit dem Gemeindepädagogen, dem Leitungsteam der jeweiligen Gruppe bzw. dem/der Vorsitzenden des Presbyteriums
- Eine Unterweisung in das Schutzkonzept der Kirchengemeinde
- Die Unterschrift unter die Selbstverpflichtungserklärung
- Die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (s.u.) bei einer der o.g. Personen.

Diese Standards gelten sowohl für die regelmäßige Mitarbeit als auch für die punktuelle Mitarbeit (Freizeiten, Workshops, Exkursionen).

1.2 Teamer*innen in der Kinder-, Jugend- und Konfirmand:innenarbeit

Ehrenamtlich Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit der Ev. Kirchengemeinde Brackel erfüllen verschiedene Kriterien. Sie

- sind mindestens 14 Jahre alt
- legen ein erweitertes Führungszeugnis vor
- sind mit dem Schutzkonzept vertraut gemacht worden
- sie haben die eine NaWuMi-Schulung und ab 16 Jahren eine Juleica-Ausbildung absolviert

1.3 Erweitertes Führungszeugnis

Die Ev. Kirchengemeinde Brackel setzt keine Personen in der Kinder- und Jugendarbeit sowie im Besuchsdienst ein, die rechtskräftig wegen einer in §72 a SGB VIII genannten Straftat verurteilt sind.

Folgende Personen, die in der Ev. Kirchengemeinde Brackel aktiv sind, sind verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis nach §30 Absatz 5 und §30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen:

- Hauptamtliche Mitarbeitende der Ev. Kirchengemeinde Brackel
- Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit
- Ehrenamtliche in der Erwachsenenbildung
- Ehrenamtliche, die Kriterien des in der Folge aufgeführten Abgleichs des Gefährdungspotentials erfüllen:

Immer wenn eine Person beginnt, in der Ev Kirchengemeinde BR ehrenamtlich tätig zu sein bzw. sich der Tätigkeitsbereich einer ehrenamtlich tätigen Person ändert, prüft die entsprechende Gruppenleitung vor Aufnahme der Tätigkeit, ob die Person ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss. Dazu wird das Gefährdungspotential mit Hilfe der folgenden Tabelle ermittelt.

Anlage 1 zu § 2 AVO KGSSG

Gefährdungspotenzial nach Art, Intensität und Dauer	
Niedrig	Hoch
Art	
Es besteht kein besonderes Vertrauensverhältnis.	Es besteht ein besonderes Vertrauensverhältnis.
Es besteht kein Hierarchie-/Machtverhältnis.	Es besteht ein Hierarchie-/Machtverhältnis.
Merkmal der Schutzbefohlenen, zu denen Kontakt besteht: keine Behinderung, kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis,	Merkmal der Schutzbefohlenen, zu denen Kontakt besteht: Behinderung, besonderes Abhängigkeitsverhältnis,
Merkmal bei Kindern und Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht: höheres Alter; keine oder nur geringe Altersdifferenz,	Merkmal bei Kindern und Jugendlichen, zu denen Kontakt besteht: junges Alter; signifikante Altersdifferenz,
Intensität	
Tätigkeit wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen.	Tätigkeit wird allein wahrgenommen.
Sozial offener Kontext hinsichtlich n=Räumlichkeit oder n=struktureller Zusammensetzung oder n=Stabilität der Gruppe	Sozial geschlossener Kontext hinsichtlich n=Räumlichkeit oder n=struktureller Zusammensetzung oder n=Stabilität der Gruppe
Tätigkeit mit Gruppen	Tätigkeit mit einzelnen Schutzbefohlenen
Geringer Grad an Intimität	Hoher Grad an Intimität
Kein Wirken in Privatsphäre der Schutzbefohlenen (z. B. Körperkontakt/Pflege)	Wirken in Privatsphäre der Schutzbefohlenen (z. B. Körperkontakt/Pflege)
Dauer	
Einmalig/punktuell/gelegentlich	Von gewisser Dauer/Regelmäßigkeit/ umfassende Zeitspanne
Regelmäßig wechselnde Schutzbefohlene	Dieselben Schutzbefohlenen für eine gewisse Dau

Das Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Nach spätestens fünf Jahren ist erneut ein Führungszeugnis vorzulegen. Die Vorlage sowie der Zeitpunkt der erneuten Vorlage werden dokumentiert.

1.4 Besondere Situationen

Übernachtungssituationen

Bei Veranstaltungen, die über Nacht dauern, ist zu beachten:

- Die Teilnehmenden müssen in getrennt geschlechtlichen (männlich, weiblich, divers) Zimmern übernachten.
- Leitungen, Teamer:innen und Teilnehmende schlafen in getrennten Zimmern. Sollte die Regelung

Ehepaare mit und ohne leibliche Kinder betreffen, kann die Regelung außer Kraft gesetzt werden, wenn das Presbyterium dem wegen minimalem Risiko im Vorfeld zugestimmt hat.

- Teamer*innen betreten im Regelfall die Zimmer der Teilnehmenden nur nach vorheriger Aufforderung.
- Bei der Auswahl der Häuser wird darauf geachtet, dass Duschen allein genutzt werden können.

Für Fahrten und Freizeiten gibt es eigene maßnahmenbezogene Konzepte, die sich unter anderem an der Gruppe, dem Team und dem Reiseziel orientieren.

Vier-Augen-Gespräche

Vier-Augen-Situationen sollen nach Möglichkeit vermieden werden.

Kommt es zu Vier-Augen-Gesprächen, wird mindestens eine weitere Person im Vorfeld informiert. Sollte dies nicht möglich sein, wird zum Beispiel der Mitarbeitendenkreis im Nachgang darüber informiert. Vier-Augen-Gespräche werden in Sichtweite und mit unverschlossener Tür geführt.

1.5 Fortbildung

Alle Mitarbeitenden sind zur Teilnahme an Fortbildungen verpflichtet, die die EKKDO-Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt in Zusammenarbeit mit dem Ev. Bildungswerkes anbietet. Diese differenzieren sich nach den jeweiligen Tätigkeitsbereichen und orientieren sich an den Vorgaben des EKKDO. Kopien der Teilnahmebescheinigungen werden im Büro analog und digital dokumentiert.

1.6 Meldung von Fällen sexualisierter Gewalt

Sind Mitarbeitende und/oder Gäste der Kirchengemeinde mit Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung konfrontiert, wie sie im Strafgesetzbuch (StGB) verankert sind (13. Abschnitt des StGB und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a) bringen sie diese unverzüglich strafrechtlich zur Anzeige.

Liegt ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt, wie ihn das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt definiert, oder liegt ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot vor, ist dieser unverzüglich der Meldestelle der EKvW zu melden. Die Mitarbeitenden sind auf diese Verpflichtung hinzuweisen.

Mitarbeitende haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprech- und Meldestelle beraten zu lassen.

Damit eine Meldung in der Meldestelle bearbeitet werden kann, sind folgende Informationen wichtig:

- Name der meldenden Person
- Gemeinde, Einrichtung oder ähnliches, in der die sexualisierte Gewalt passiert ist/ passiert sein soll oder in der gegen das Abstinenzgebot verstoßen wurde
- Name(n) der betroffenen Person(en) (soweit bekannt)
- Name(n) der beschuldigten Person(en) (soweit bekannt)
- Zeitpunkt der Ereignisse (soweit bekannt)
- Details zum Sachverhalt (soweit bekannt)

(Vgl. auch Meldebogen im Anhang)

Die Meldestelle nimmt eine Meldung schriftlich per Post, telefonisch oder persönlich entgegen.

Meldestelle Sexualisierte Gewalt in der EKvW

Telefon: 0521 594 381

E-Mail: meldestelle@ekvw.de

1.7 Externe Gruppen

Wenn externe Gruppen sich auf dem Gelände bzw. in den Gebäuden der Kirchengemeinde aufhalten, gilt für sie der Verhaltenskodex der Kirchengemeinde.

Die Mitarbeitenden externer Gruppen unterschreiben die entsprechende Selbstverpflichtungserklärung. Diese wird im Original im Büro der Ev. Kirchengemeinde Brackel aufbewahrt und auch digital gespeichert.

Die Leitungen externer Gruppen weisen ihr Schutzkonzept vor sexualisierter Gewalt nach. Dieses wird im Büro der Ev. Kirchengemeinde Brackel aufbewahrt und auch digital gespeichert. Externen Gruppen können auch das Schutzkonzept der Ev. Kirchengemeinde Brackel übernehmen.

Die Leitungen externer Gruppen thematisieren regelmäßig Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt.

Die Gruppen beteiligen sich an Maßnahmen der Potential- und Risikoanalyse und füllen die entsprechenden Fragebögen aus.

1.8 Vermietungen im ARH und Haus Beckhoff

Es gilt der Verhaltenskodex der Kirchengemeinde. Dieser wird mit dem Mietvertrag ausgehändigt.

Die mietende Person unterschreibt die entsprechende Selbstverpflichtungserklärung (vgl. S.14).

2 Potential- und Risikoanalyse

Eine vom Presbyterium eingesetzte AG erarbeitete Fragebögen zu den Themen „personelle Strukturen“ und „Zugänglichkeit von Informationen/Transparenz“ sowie den im Folgenden aufgeführten Außenflächen und Gebäuden. Von Juni – September 2025 waren alle Interessierten analog und digital eingeladen, ihre Beobachtungen, Gefühle und Verbesserungsvorschläge in die Beantwortung der Fragen einfließen zu lassen. Ab Oktober wertet die AG die Antworten aus und wird dem Presbyterium dann Potentiale und Maßnahmen vorstellen, die zur Prävention sexualisierter Gewalt beitragen.

2.1 Regelmäßige Angebote in der ARV und dem ARV-Garten

Der Verhaltenskodex der Kirchengemeinde gilt im gesamten Gebäude. Zudem gilt das Schutzkonzept der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Ev. Kirchengemeinde Brackel, das am 01.12.2020 vom Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Brackel zur Kenntnis genommen worden ist (vgl. Anhang).

2.1.1 Regelmäßige interne Angebote

Offene Kinder- und Jugendarbeit (KOT) und Jugendverbandsarbeit werden in einem gesonderten Konzept beschrieben. Bis zur endgültigen Beschlussfassung gilt unverändert das o.g. Schutzkonzept für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Für Fahrten und Freizeiten werden jeweils maßnahmenbezogene Konzepte erstellt.

Arbeit mit Klein- und Vorschulkindern

Im Erdgeschoss werden Räume, Küche und sanitäre Anlagen für die Arbeit mit Klein- und Vorschulkindern vorgehalten.

Eltern-Kind-Gruppen

Eltern bzw. ausgewiesene volljährige Bezugspersonen begleiten „ihre“ Kleinkinder und ermöglichen ihnen unter Anleitung Kommunikation mit Gleichaltrigen.

Risiken:

Es muss Klarheit herrschen hinsichtlich der Standards der Gestaltung von Kontakten mit Kleinkindern. Hierzu gehören:

- Körperkontakt zwischen Kind und anderen Kinder(ern) bzw. erwachsenen Personen gehören in der kleinkindlichen Entwicklungsphase zum Wohlbefinden dazu. Maßgeblich ist allein der Wunsch des Kindes nach Körperkontakt.
- Körperkontakt im Intimbereich ist ausschließlich im Rahmen notwendiger Pflege- und Hygienemaßnahmen (z. B. Wickeln, Toilettengang, Hilfe beim Umziehen, Unterstützung nach einem Missgeschick wie Einnässen oder Einkoten) erlaubt.
- Die Würde und die Selbstbestimmung des Kindes stehen dabei immer im Vordergrund. Kinder werden – soweit altersentsprechend möglich – einbezogen und gefragt, ob und wie sie Hilfe möchten („Darf ich dir helfen?“, „Sag mir bitte, wenn es dir unangenehm ist.“).
- Pflegesituationen finden in einer offenen, nachvollziehbaren Atmosphäre statt: Türen bleiben nicht abgeschlossen, die Situation ist für Kolleg*innen grundsätzlich einsehbar.
- Zwei-Sinne-Prinzip: Sprache und Handlungen werden begleitet, d. h. die Fachkraft erklärt, was sie tut („Ich mache dir jetzt den Popo sauber.“).
- Intimsphäre: Wir achten auf Diskretion (z. B. Kind nicht unnötig vor anderen entkleiden) und respektvollen Umgang.
- Alle Maßnahmen orientieren sich am Alter, Entwicklungsstand und den individuellen Bedürfnissen des Kindes.
- In kritischen Situationen kann die Leitung bei anwesenden erwachsenen Personen um organisatorische Entlastung bitten.

Spielkreise

Vorschulkinder ohne eigene volljährige Bezugspersonen interagieren mit der Gruppenleiterin.

Risiken:

Es muss Klarheit herrschen hinsichtlich der Standards der Gestaltung von Kontakten mit Kita- und Vorschulkindern. Hierzu gehören:

- Körperkontakt zwischen Kind und anderen Kinder(ern) bzw. erwachsenen Personen gehören in dieser Entwicklungsphase zum Wohlbefinden dazu. Maßgeblich ist allein der Wunsch des Kindes nach Körperkontakt.
- Vermeidung von 4-Augen-Situationen zwischen der Gruppenleitung und einem Kind.
 - Körperkontakt im Intimbereich ist ausschließlich im Rahmen notwendiger Pflege- und Hygienemaßnahmen (z. B. Wickeln, Toilettengang, Hilfe beim Umziehen, Unterstützung nach einem Missgeschick wie Einnässen oder Einkoten) erlaubt.
 - Die Würde und die Selbstbestimmung des Kindes stehen dabei immer im Vordergrund. Kinder werden – soweit altersentsprechend möglich – einbezogen und gefragt, ob und wie sie Hilfe möchten („Darf ich dir helfen?“, „Sag mir bitte, wenn es dir unangenehm ist.“).
 - Pflegesituationen finden in einer offenen, nachvollziehbaren Atmosphäre statt: Türen bleiben nicht abgeschlossen, die Situation ist für Kolleg*innen grundsätzlich einsehbar.
 - Zwei-Sinne-Prinzip: Sprache und Handlungen werden begleitet, d. h. die Fachkraft erklärt, was sie tut („Ich mache dir jetzt den Popo sauber.“).
 - Intimsphäre: Wir achten auf Diskretion (z. B. Kind nicht unnötig vor anderen entkleiden) und respektvollen Umgang.
 - Alle Maßnahmen orientieren sich am Alter, Entwicklungsstand und den individuellen Bedürfnissen des Kindes.

Potential

- Möglichkeit, in kritischen, potentiell missverständlichen bzw. Notfallsituationen eine weitere verantwortliche Person telefonisch hinzuzurufen.

Religionspädagogische Angebote für Vorschul- und Schulkinder

Dieses Angebot wandelt sich gerade.

Für die Angebote „Himmelsabenteurer“ und Kinderbibeltag bestehen ähnliche Risiken und Potentiale wie oben beschrieben.

Eine besondere Herausforderung liegt darin, dass auch in Kleingruppen und in mehreren Gebäuden der Kirchengemeinde gearbeitet wird.

Konfi-Arbeit

Die Konfi-Arbeit findet zukünftig gemeinsam mit den Kirchengemeinden Asseln und Wickede auf der Hellweg-Schiene statt. Die Angebote finden in gemischten Gruppen verschiedenen Gebäuden statt. Risiken und Potentiale sind denen der Offenen Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit ähnlich.

Weitere Informationen zur Konfi-Arbeit finden sich unter 2.2.

2.1.2 Externe Musikschule der Mieterin Katja Dörsch im Dachgeschoss

Katja Dörsch nutzt den südlich gelegenen Raum im Dachgeschoss gewerblich als Musikschule. In ihrem Unterricht, auf dem Weg ihrer Kund:innen durch die ARV verantwortet sie die Prävention sexualisierter Gewalt. Gefahrenbereiche kommuniziert sie mit der Kirchengemeinde.

Der Verhaltenskodex der Kirchengemeinde gilt im gesamten Gebäude.

Katja Dörsch hat als externe Nutzerin eine Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben. Analog und digital liegt diese vor. Auch ein Schutzkonzept vor sexualisierter Gewalt der Kirchengemeinde liegt für die Arbeit von Katja Dörsch vor.

Risiko:

- Die Musikschüler:innen können jünger und älter sein als die Kinder und Jugendlichen, die zeitgleich ein Angebot in der 1. Etage der ARV nutzen. Kontakte zwischen Einzelpersonen beider Gruppen, z.B. in den gemeinsam genutzten Toilettenanlagen in der 1. Etage, müssen beobachtet und ggf. begleitet werden.
- Eltern bzw. Erwachsene begleiten Musikschüler:innen im Kindesalter zu den Unterrichtsstunden. Auch sie nutzen ggf. die sanitären Anlagen in der 1. Etage. Sie sind verpflichtet, das Abstinenzgebot einzuhalten. Katja Dörsch ist verpflichtet, Begleitpersonen darüber zu informieren.
(Verweis auf Konzeption der Jugend).

2.2 Regelmäßige Angebote im ARH

Der Verhaltenskodex der Kirchengemeinde gilt im gesamten Gebäude.

Die Kirchengemeinde legt Wert darauf, gastfreundlich und offen in den Stadtteil hineinzuwirken. Es ist ihr wichtig, in ihren Gebäuden niedrigschwellige Kontakte zu ermöglichen.

Trotzdem nehmen die Mitarbeitenden gegenüber aggressiv uneinsichtigen Gästen das Hausrecht wahr, verweisen die Personen des Geländes und rufen in eskalierenden Situationen die Polizei.

Die vielfältigen Angebote und Arbeitskontexte werden hier zu Gruppen zusammengefasst und gemeinsam hinsichtlich ihrer Potentiale und Risiken betrachtet.

Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden

Die Konfi-Arbeit findet ab Juni 2026 gemeinsam mit den Kirchengemeinden Asseln und Wickede auf der Hellweg-Schiene statt.

Die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden konzentriert sich auf einem Konfi-Camp und Einzelterminen an verschiedenen Nachmittagen und Abenden an unterschiedlichen Orten, teilweise auch außerhalb des Gebietes der drei Kirchengemeinden. Knapp 100 Jugendliche im Alter von 13-14 Jahren nehmen daran teil. Die Konfi-Zeit dauert ein gutes Jahr und wird von Hauptamtlichen auf der Hellwegschiene (für Brackel: Pfarrerin Astrid Sperlinger-Rachilin und Gemeindepädagoge Alexander Potthoff) und ehrenamtlichen Teamerinnen und Teamern im Jugendalter gestaltet.

Risiken:

Es könnte in dieser Altersgruppe zu sexuellen Grenzüberschreitungen innerhalb der Gruppe kommen. Ebenso bedarf es der Wachsamkeit im Blick auf das Verhalten der Mitarbeitenden des Teams.

Bei den Exkursionen sind Situationen, in denen Jugendliche unbeaufsichtigt sind, nicht zu vermeiden.

Angesichts des mitunter geringen Altersunterschieds zwischen Teamerinnen und Teamern und Konfirmandinnen und Konfirmanden und der daraus resultierenden Unsicherheit ist deren Agieren durch die Erwachsenen sorgsam zu beobachten und zu begleiten. Maßnahmen aus der Jugendfreizeitarbeit werden übernommen: Vor dem Konfi-Camp wird ein maßnahmenbezogenes Schutzkonzept erstellt.

Es muss Klarheit herrschen hinsichtlich der Standards der Gestaltung von Kontakten mit Kindern und Jugendlichen. Hierzu gehören:

Vermeidung von 4-Augen-Situationen.

Bewusster Umgang mit Körperkontakt: er findet nur statt, wenn er von Teilnehmenden gesucht oder bestätigt und der Situation und dem evtl. vorliegendem Machtgefälle entsprechend ist (z.B. Teilnehmende:r möchte getröstet werden und begibt sich selbstständig in Kontakt zur mitarbeitenden Person, Situation ist öffentlich, Mitarbeitende Person geht achtsam, zurückhaltend und bewusst mit dem Kontakt um und die Leitung/ das Team wird über den Kontakt informiert) Ausnahmen: Notfallinterventionen im Rahmen von Erster Hilfe.

Potenziäle:

Die jugendlichen Teamer:innen sind gehalten, eine NaWuMi-Schulung und ab 16 Jahren die Juleica-Ausbildung bei der Jugendkontaktstelle des Kirchenkreises Dortmund zu absolvieren. Hier findet eine fundierte Schulung bezüglich des Umgangs mit der Zielgruppe statt.

Chorarbeit

Der **Posaunenchor** trifft sich wöchentlich freitagabends ab 19.00 Uhr. Im gesamten ARH proben die Mitglieder z.T. in Einzelstimmen. Vor 19.00 Uhr finden bei offenen Türen und einsehbaren Räumen Übungseinheiten für einzelne Mitglieder statt.

Projektchöre werden in unregelmäßigen Abständen vom Kantor Wolfgang Meier-Barth gebildet. Sie proben abends im oberen Bereich des ARH. Die Gruppen sind in der Regel durchgehend im Plenum zusammen.

Risiken:

Der Standard der Gestaltung von Kontakten mit anderen Menschen: Vermeidung von 4-Augen-Situationen.

Bewusster Umgang mit Körperkontakt: er findet nur statt, wenn er von Teilnehmenden gesucht oder bestätigt und der Situation und dem evtl. vorliegendem Machtgefälle entsprechend ist. Ausnahmen: Notfallinterventionen im Rahmen von Erster Hilfe.

Potenziäle:

Eine Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt des Evangelischen Bildungswerks Dortmund ist von den jeweiligen Leitungen zu absolvieren.

Übungsstunden für Jungbläser:innen

Die Übungsstunden werden von Kindern und Jugendlichen im Alter von 5-15 Jahren sowie von Erwachsenen wahrgenommen. Die Übungsstunden werden von Philipp Kruse und Gunter Schmidt geleitet. Sie unterrichten einzelne Personen und in Kleingruppen. Beide sind mit 5 bzw. 6 Stunden bei der Kirchengemeinde angestellt. Deren Fortbildungen in Prävention sexualisierter Gewalt sind in der Kirchengemeinde dokumentiert.

Risiken:

Der Standard der Gestaltung von Kontakten mit anderen Menschen:

Vermeidung von 4-Augen-Situationen.

Vermeidung von Körperkontakt zwischen Leitung und Teilnehmenden

Aufnehmen von Körperkontakt zur Anleitung von Spielübungen des Instruments nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der: s Schüler:in

Ausnahmen: Notfallinterventionen im Rahmen von Erster Hilfe.

Potenziale:

Die Räumlichkeiten sind mit hochgezogenen Rollos und weit geöffneten Türen einsehbar zu halten.

Kritische, potentiell missverständliche bzw. Notfallsituationen sind als solche zu verbalisieren. Ein gemeinsames Verständnis bzw. eine Lösung ist von der Leitung herbeizuführen. Kann das nicht gewährleistet werden, ist eine weitere verantwortliche Person – auch telefonisch - hinzuzurufen.

Seniorenarbeit (Frauenkreis, Frauenhilfe, Bezirksfrauen, Seniorentreff)

Männliche Teilnehmer gibt es vereinzelt im Seniorentreff, der am 3. Freitag im Monat stattfindet. Ansonsten werden die Gruppen von Frauen im Alter von 75- 91 Jahren besucht. Viele davon sind nur noch mit Hilfsmitteln wie Rollatoren mobil und sinnesbeeinträchtigt (Hören, Sehen). Die Mitglieder der ehrenamtlichen Leitungsteams sind über 65 Jahre alt.

Risiken:

Der Standard der Gestaltung von Kontakten mit anderen Menschen:

Vermeidung von 4-Augen-Situationen.

Bewusster Umgang mit Körperkontakt: er findet nur statt, wenn er von Teilnehmenden gesucht oder bestätigt und der Situation und dem evtl. vorliegendem Machtgefälle entsprechend ist.

Ausnahmen: Notfallinterventionen im Rahmen von Erster Hilfe.

Potenziale:

Die Gruppen stellen ein starkes Netzwerk von hochbetagten Personen dar, die auch außerhalb der Treffen vor Ort telefonisch oder WhatsApp Kontakt pflegen. Miteinander beugen sie individueller Einsamkeit vor. Sie beugen so der Gefahr vor, Opfer sexualisierter Gewalt zu werden. Auch Nachsorge kann in diesem Gefüge niedrigschwellig gelingen.

Glückwunschgruppe

Eine Gruppe von Ehrenamtlichen trifft sich monatlich, um ihre (Geburtstags-)Besuche bei Gemeindegliedern vor- und nachzubereiten, die 80 Jahre und älter sind. Die Besuche finden in der Häuslichkeit von Privathäusern und Altenpflegeheimen statt.

Risiken:

Die 4-Augen-Situation ist bei den Besuchen oft nicht zu vermeiden. Dazu kommen mitunter Sinneseinschränkungen und körperliche Gebrechen bei den besuchten Menschen. Dies erfordert eine besondere Sensibilität der Besuchenden und für die Thematik von sexualisierter Gewalt. Insbesondere im Blick auf das Nähe-Distanz-Verhältnis ist allen Aktiven immer wieder zu verdeutlichen, dass das Distanzgebot absolute Geltung hat. Die Ehrenamtlichen der Glückwunschgruppe legen ein Führungszeugnis vor (siehe Tabelle unter 1.3). Zur Teilnahme an Fortbildungen zur Prävention sexualisierter Gewalt sind sie verpflichtet.

Handarbeitskreis von Frauen für Frauen, **Gymnastik für Frauen (Christel Reichel) und **Frauenfrühstück****

In diesen Gruppen findet kaum Fluktuation statt. Sie sind homogen bzgl. des Genders, des Alters, der Autonomie und des Interesses der Teilnehmerinnen.

Risiken und Potentiale

Die Gruppen treffen sich zu Zeiten, in denen Mitarbeitende der Kirchengemeinde im ARH unterwegs sind. Eine soziale Kontrolle außerhalb des Gruppenraums ist damit gesichert.

Kreiskantorei

Die Kreiskantorei ist eine externe Gruppe des EKKDO. Bei dem Chor handelt es sich um eine Gruppe erwachsener Menschen verschiedener Altersgruppen. Unter der Leitung des Kreiskantors finden Proben unregelmäßig an Samstagvormittagen im ARH statt.

Risiken:

Der Standard der Gestaltung von Kontakten mit anderen Menschen:

Vermeidung von 4-Augen-Situationen.

Bewusster Umgang mit Körperkontakt: er findet nur statt, wenn er von Teilnehmenden gesucht oder bestätigt und der Situation und dem evtl. vorliegendem Machtgefälle entsprechend ist.

Ausnahmen: Notfallinterventionen im Rahmen von Erster Hilfe.

Potenziele:

Reflektiert, autonom und mobil können sich die einzelnen Teilnehmenden gegenseitig unterstützen.

„Verwaiste Eltern“

„Verwaiste Eltern“ ist eine externe Gruppe des EKKDO (Gezeiten. Zentrum für Hospiz-, Palliativ- und Trauerbegleitung Dortmund), die die Räumlichkeiten der Kirchengemeinde nutzt.

Die Gruppenleitungen haben die Selbstverpflichtungserklärung für externe Gruppen unterschrieben und ein Schutzkonzept vor sexualisierter Gewalt vorgelegt. Die Dokumente liegen der Kirchengemeinde in analoger und digitaler Form vor. .

Die Gruppenleitungen thematisieren in der Gruppe Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt – auch anhand der Fragebögen zur Potential- und Risikoanalyse. Schriftliche Bestätigungen dazu liegen der Kirchengemeinde in analoger und digitaler Form vor.

Externe Gruppen

Externe Gruppen, die die Räumlichkeiten der Kirchengemeinde nutzen sind: Yoga, Aerobic, Seniorengymnastik, Sober-Netzwerk e.V. Dortmund, Spiel-und-Spaß, Joyful Singers, Repair Cafe´.

Die Gruppenleitungen haben die Selbstverpflichtungserklärung für externe Gruppen unterschrieben und ein Schutzkonzept vor sexualisierter Gewalt vorgelegt. Die Dokumente liegen der Kirchengemeinde in analoger und digitaler Form vor.

Die Gruppenleitungen thematisieren in Ihren Gruppen Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt – auch anhand der Fragebögen zur Potential- und Risikoanalyse. Schriftliche Bestätigungen dazu liegen der Kirchengemeinde in analoger und digitaler Form vor.

2.3 Regelmäßige Angebote im Haus Beckhoff

Der Verhaltenskodex der Kirchengemeinde gilt im gesamten Gebäude. Er ist zentral jederzeit einsehbar.

Mittagstisch Haus Beckhoff

Ein Team von mindestens 2 Personen bietet an 5 Wochentagen in der Zeit von 10.-13.00 Uhr Kaffee, Waffeln und ein Mittagessen an. In der Vorbereitungszeit ohne Publikumsverkehr bleibt der Eingang zum Hellweg hin geschlossen. Den Eingang zur Kirche hin verriegeln die Mitarbeitenden nach Bedarf.

Der Raum in der Küche und hinter der Theke ist eng. Die Mitarbeitenden kommunizieren untereinander ihr Verständnis von Distanz und Nähe, um den Bedürfnissen der jeweils anderen Person gerecht werden zu können.

Der Umgang mit der überwiegend älteren Kundschaft ist respektvoll, wertschätzend und sensibel für deren Bedarfe.

In kritischen Situationen arbeiten die Mitarbeitenden vor Ort einander zu, so dass 4-Augen-Situationen mit der Kundschaft vermieden werden können.

Das Team nimmt ggf. das Hausrecht wahr, weist aggressiv auftretende Kunden aus dem Haus und vom Kirchplatz. Eskaliert die Situation weiter, alarmieren die Mitarbeitenden die Polizei.

Weltladen und -gruppe

Ca. 10 Personen betreiben miteinander ehrenamtlich den Weltladen in der 1. Etage. Der Weltladen wird von 10.-12.00 Uhr von einer Präsenzkraft an Tagen geöffnet, wenn auch das Cafe´ im Erdgeschoss betrieben wird. Kommt es zu einer kritischen Situation mit Kund:innen,

betätigt die Präsenzkraft eine Klingel. Bei diesem Signal eilt das Team vom Café Haus Beckhoff zur Hilfe.

Männertreff

Mitglieder der Gruppe sind Männer zwischen 45 -90 Jahren. Die Fluktuation ist gering. Die Gruppe treffen sich monatlich, meist im Café Haus Beckhoff und auch an anderen Orten der Kirchengemeinde sowie an verschiedenen Orten der Stadtgesellschaft.

In unterschiedlichen Kontexten wird Prävention sexualisierter Gewalt thematisiert. Im Austausch darüber üben die Männer eine adäquate Haltung zu Sexualität und Gewalt ein.

Risiken:

Der Standard der Gestaltung von Kontakten mit anderen Menschen: Vermeidung von 4-Augen-Situationen.

Bewusster Umgang mit Körperkontakt: er findet nur statt, wenn er von Teilnehmenden gesucht oder bestätigt und der Situation und dem evtl. vorliegendem Machtgefälle entsprechend ist.

Ausnahmen: Notfallinterventionen im Rahmen von Erster Hilfe.

Potenziale:

Im Netzwerk der Männerarbeit erfahren die einzelnen Teilnehmenden Unterstützung darin, auch in anderen Bezügen eine Haltung zu entwickeln, die dem Verhaltenskodex der Kirchengemeinde entspricht.

Besuch der sanitären Anlagen bei Publikumsverkehr im Haus Beckhoff und Festen auf dem Kirchplatz, vor und nach Gottesdiensten

Die Toiletten sind dann frei zugänglich. Vor, während und nach Gottesdiensten erfolgt eine gewisse Kontrolle dadurch, dass die/der Küster:in das Haus individuell für den Toilettengang aufschließt.

Ein Werkzeug, um die Toiletten ggf. von außen zu öffnen, liegt in der Nähe bereit. Die jeweils verantwortlichen Mitarbeitenden sind über den Ort informiert.

2.4 Regelmäßige Angebote in der Kirche

Der Verhaltenskodex der Kirchengemeinde gilt im gesamten Gebäude. Er ist im Eingangsbereich zentral jederzeit einsehbar.

Gottesdienste, Konzerte und Führungen

Die Kirche ist gut einsehbar. Die Anwesenden können sich in kritischen Situationen gegenseitig unterstützen und stärken.

Das Hausrecht üben die jeweils verantwortliche Personen für die Veranstaltung aus.

2.5 Trauerfeiern in der Friedhofskapelle

Der Verhaltenskodex der Kirchengemeinde gilt. Er ist im Umkleidebereich neben der Halle und im öffentlichen Bereich des Untergeschosses ausgehängt.

Aufenthalt auf dem Friedhof

Der Friedhof ist so zu gestalten und zu pflegen, dass uneinsehbare Angsträume ausgeschlossen werden.

2.6 Bildungsfahrten und Freizeiten mit und ohne Übernachtung

Der Verhaltenskodex der Kirchengemeinde gilt. Für ein der Reise entsprechendes Schutzkonzept ist die Leitung verantwortlich.

Das Konzept muss Folgendes enthalten (vgl. auch 3.4):

- Vermeidung von 4-Augen-Situationen in geschlossenen, nicht einsehbaren Räumen.
- Vermeidung von Körperkontakt in außerehelichen/außerfamiliären Bezügen – mit Ausnahme von Notfällen
- Pflicht zur Sensibilisierung für kritische Situationen (z.B. Enge in Transportmitteln Schlaf- und Übernachtungssituationen, Wahrung von verbaler und haptischer Distanz und der Intimsphäre in vermeintlich „lockerer Atmosphäre“)
- Informationspflicht zu wichtigen Notfallkontakten

2.7 Seelsorge

In der Gemeinde geschieht die aufsuchende Seelsorge durch die Pfarrpersonen. Anlässe sind die Kasualien vorbereitenden Gespräche (Trauer-, Taufgespräche) sowie die Bitte um ein seelsorgerisches Gespräch.

Risiken:

Die Adressatinnen und Adressaten von Seelsorge werden in der Regel zuhause besucht. Die 4-Augen-Situation ist dabei oft nicht zu vermeiden. Dies erfordert eine besondere Sensibilität der Besuchenden und Seelsorgenden für die Thematik.

Insbesondere im Blick auf das Nähe-Distanz-Verhältnis ist allen Aktiven immer wieder zu verdeutlichen, dass das Distanzgebot absolute Geltung hat.

2.8 Feste

In der Kirchengemeinde gibt es eine ausgeprägte Feierkultur, die öffentlichkeitswirksam den ganzen Stadtteil einbezieht: das Lichter- und Sommerfest, Sommer- und Kneipenabende.

Der Kirchplatz, das Haus Beckhoff, der Parkplatz und der Villagarten laden dann niederschwellig zu Begegnungen ein.

Der Verhaltenskodex der Kirchengemeinde gilt auf dem Festgelände. Präsentiert wird er auf „Kundenstoppert“ zusammen mit Kontaktdaten von ansprechbaren Personen. Die Festgemeinde wird eingeladen, Lob und Kritik zu äußern. Der Verhaltenskodex ist er an verschiedenen Stellen jederzeit einsehbar.

Unbefugte Personen werden aus Bereichen, zu denen nur Beteiligte Zutritt haben, konsequent verwiesen. In kritischen Situationen stärken sich Mitarbeitende gegenseitig. In eskalierenden Situationen alarmieren die Verantwortlichen die Polizei.

3 Auswertung der Umfrage zur Potential- und Risikoanalyse – erste Ergebnisse und Maßnahmen

Umfrage (Ort)	Risiko	Maßnahme
Friedhofskapelle	Regelungen, wie mit unbefugten Personen verfahren werden muss sind nicht allen bekannt.	Regelungen werden formuliert und kommuniziert.
Haus Beckhoff	Öffentlicher Publikumsverkehr ist wegen des offenen Angebotes gewollt.	Sicherheitsmaßnahmen sind bekannt und werden ergriffen. Die Mitarbeitenden werden über diese Bereiche informiert und entsprechend sensibilisiert.
		Die Bedienung der Alarmanlage muss kommuniziert werden.
Gebäude ARH	Es fehlt Notbeleuchtung für die Eingangsbereiche.	Der Bau- und Finanzausschuss wird um Maßnahmen gebeten.
	Der Abstellbereich unter der Treppe ist schlecht einsehbar.	
	Regelungen, wie mit unbefugten Personen verfahren werden muss sind nicht allen bekannt.	Regelungen werden formuliert und kommuniziert.
	Es gibt kein Sicherheitssystem zum Schutz der Mitarbeitenden Personen.	Der Bau- und Finanzausschuss wird gebeten über die Notwendigkeit eines solchen Systems zu beraten.
Gebäude ARV	Regelungen, wie mit unbefugten Personen verfahren werden muss sind nicht allen bekannt.	Regelungen werden formuliert und kommuniziert.
	Es gibt kein Sicherheitssystem zum Schutz der Mitarbeitenden Personen.	Der Bau- und Finanzausschuss wird gebeten über die Notwendigkeit eines solchen Systems zu beraten.
	Eingangsbereiche könnten noch besser beleuchtet werden.	Der Bau- und Finanzausschuss wird um Maßnahmen gebeten.
Garten und Spielfläche ARV	Es gibt uneinsehbare Bereiche hinter der Grillhütte und hinter einem Container.	Die Mitarbeitenden werden über diese Bereiche informiert und entsprechend

		sensibilisiert.
	Dieser Bereich ist abends/nachts nicht ausreichend beleuchtet.	Dieser Bereich wird daher nur zu Tageszeiten, bei ausreichender Beleuchtung genutzt.
Kirchplatz	Es gibt uneinsichtige Ecken beim Container und Sakristeieingang.	Ein Zaun wird so gesetzt, dass die uneinsichtigen Ecken abgesperrt werden. Eine ausreichende Beleuchtung sollte sichergestellt werden. Die Mitarbeitenden werden über diese Bereiche informiert und entsprechend sensibilisiert.
Parkplatz	Die Zeitschaltung muss überprüft werden, sodass sie zu allen Jahreszeiten passend funktioniert.	Der Bau- und Finanzausschuss wird um Maßnahmen gebeten.
	Gelegentlich funktionieren nicht alle Leuchten.	Die Mitarbeitenden werden erinnert Schäden zu melden, sodass diese schnell behoben werden können. Der Bau- und Finanzausschuss wird um Maßnahmen gebeten.
	Der Parkplatz wird auch von Fremden Personen genutzt, die nicht für ein Gemeindeangebot gekommen sind. (Apotheke, Ärztehaus, Einkauf, ...)	Eine bauliche Veränderung scheint schwierig. Das Anliegen wird aber an den Bau- und Finanzausschuss weitergegeben. Eine ausreichende Beleuchtung sollte sichergestellt werden. Die Mitarbeitenden werden über diese Bereiche informiert und entsprechend sensibilisiert.
	Die Hecke bei den Mülltonnen versperrt den Blick.	
personelle Strukturen	Die Umfrage ergab keine Risikoanzeigen.	
Informationen/Transparenz	Die Umfrage ergab keine Risikoanzeigen.	

4 Beschwerdeverfahren//Lob und Kritik

Sind Mitarbeitende, Gäste, Mitarbeitende der Kirchengemeinde mit Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung konfrontiert, wie sie im Strafgesetzbuch (StGB) verankert sind (13. Abschnitt des StGB und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a), bringen sie diese unverzüglich strafrechtlich zur Anzeige.

Mitarbeitende wenden sich zudem unverzüglich an die Meldestelle der EKvW. Dies gilt auch für den Fall, dass es sich bisher nur um einen Verdachtsfall handelt. Die Kontaktdaten der Meldestelle lauten:

Meldestelle Sexualisierte Gewalt in der EKvW

Telefon: 0521 594 381

E-Mail: meldestelle@ekvw.de .

Eine weitere Möglichkeit zur Rückmeldung bieten die unabhängigen Ansprechpersonen bei sexualisierten Grenzverletzungen des evangelischen Kirchenkreises Dortmund oder der westfälischen Landeskirche.

Die Kontaktdaten dieser Personen und Stellen sind diesem Konzept als Anlage beigefügt.

Grundsätzlich gilt, dass alle Anzeigen bzw. Beschwerden ernstgenommen werden.

Die Verantwortung für die sensible und sachgerechte Behandlung der Beschwerde liegt bei dem/der Vorsitzenden des Presbyteriums und im Falle der Verhinderung oder Befangenheit bei der Stellvertretung.

5 Krisenmanagement

Wird ein Vorfall von sexualisierter Grenzverletzung oder Gewalt der dienstlich vorgesetzten Person, der:m Ansprechpartner:in für die Prävention sexualisierter Gewalt in der Kirchengemeinde oder einer Vertrauensperson angezeigt, ist nach folgendem Leitfaden zum Handeln im Akutfall vorzugehen:

Sofortplan

Jegliche Befragung der betroffenen Person und dem Täter/ der Täterin ist zu unterlassen.

Seite 1



Wie gehe ich als fall- aufnehmende Person mit der Situation und der meldenden Person um?	Wie gehe ich mit der betroffenen Person um?	Wie gehe ich mit dem vermeintlichen Täter/ der vermeintlichen Täterin um?	An welche Stellen kann ich die betroffene Person weiterleiten?
1. Ruhe bewahren	1. Ruhe bewahren	1. Ruhe bewahren	Bei der Evangelischen Kirche:
2. Sachlicher Umgang (wenn das in dem ersten Moment schwer gelingt, die Betroffenheit verbal- isieren und sachlich den weiteren Verfahrensweg benennen)	2. Botschaft übermitteln: Wir kümmern uns! Bei schweren Vergehen , die keinen Raum für Inter- pretationen zulassen: Du trägst keine Schuld!	2. Dringend erforder- lich: Gewohnter/ herkömmlicher Umgang (Der Täter/die Täterin darf nicht direkt mit dem Vor- wurf konfrontiert werden!)	Kirchenrätin Daniela Fricke (Seelsorge > wenn eine Verschwiegenheit erforderlich ist) Telefon 0521 594308 Daniela.Fricke@ lka.ekvw.de
3. Die einzelnen Abläufe/ formalen Wege erläutern: 1. Ausfüllen des Melde- bogens (inkl. dem Hinweis) 2. Welche Personen beteiligt werden müssen (Interven- tionsleitfaden) 3. Verfahrensabläufe werden erläutert	3. Hinweis auf Verschwiegenheit nach außen	3. Es ist dringend der Verfahrensweg mit den getroffenen Absprachen einzu- halten!	Meldestelle Meldestelle@ekvw.de Jelena Kracht Telefon 0521-594381 jelena.kracht@ekvw.de
4. Absolute Verschwiegenheit: (außer bei den zu beteiligten Personen)	4. Hinweis auf den Verfahrensweg im Hinblick auf weitere Mitwissende		Die Meldestelle ist dazu verpflichtet einem Ver- dacht nachzugehen, sobald Daten zu diesem vorliegen! Eine Anonymi- sierung ist bei der Kon- taktanfrage zur Melde- stelle zwingend erforder- lich, wenn die anrufende erson ausschließlich Beratung wünscht.

Sofortplan

Jegliche Befragung der betroffenen Person und dem Täter/ der Täterin ist zu unterlassen.

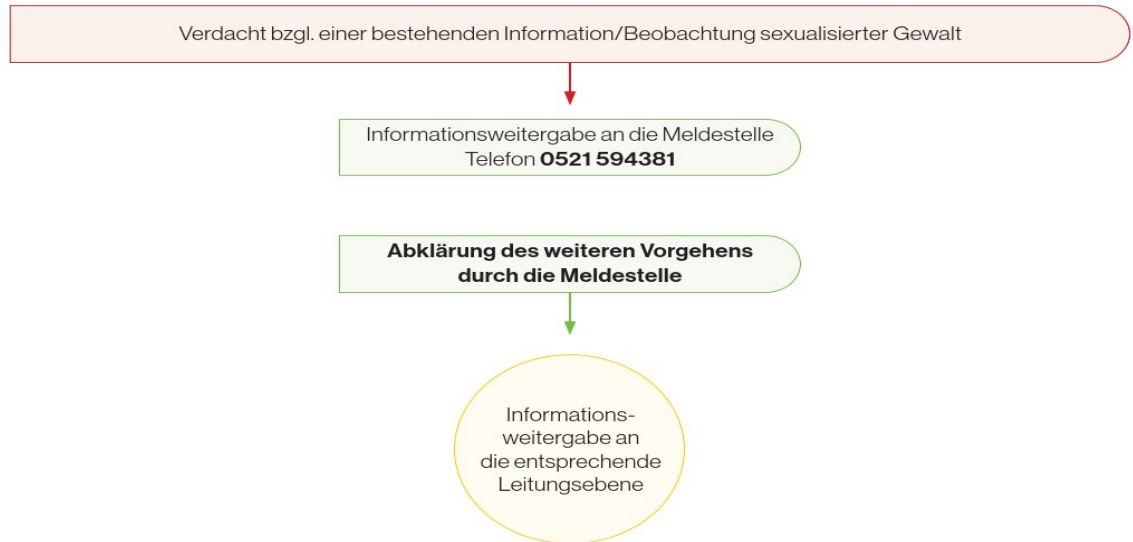
Seite 2



Wie gehe ich als fall- aufnehmende Person mit der Situation und der meldenden Person um?	Wie gehe ich mit der betroffenen Person um?	Wie gehe ich mit dem vermeintlichen Täter/ der vermeintlichen Täterin um?	An welche Stellen kann ich die betroffene Person weiterleiten?
5. Meldebogen ausfüllen	5. Zuverlässige/r Gesprächs- partner/in sein		
6. Dem Interventions- leitfaden und den Verfahrensabläufen folgen	6. Zuhören und Glauben schenken		
	7. Wertschätzung für die Offenheit entgegenbringen		
	8. Ambivalente Gefühle akzeptieren		
	9. Alle Schritte werden besprochen		



Interventionsleitfaden bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch eine mitarbeitende Person



6 Interventionsteam

Das Interventionsteam wird von der/dem Vorsitzende:n des Presbyteriums bzw. deren/dessen Stellvertretung einberufen und setzt sich zusammen aus:

- der/dem Vorsitzende:n des Presbyteriums bzw. deren/dessen Stellvertretung
- einer/einem (st.st.) Superintendent:in
- einer/einem Jurist:in des Landeskirchenamts
- einer mitarbeitenden Person der Stabsstelle Kommunikation und Information (KUI)
- einer Person einer externen Beratungsstelle, z.B. die Meldestelle der EKvW

Bei Anzeige von akutem Handlungsbedarf durch die Meldestelle nimmt das Interventionsteam innerhalb von 48 Stunden seine Arbeit auf.

7 Aufarbeiten im Team

Ein Vorfall, der im Team, der Kirchengemeinde und Öffentlichkeit bekannt wird und eine Intervention notwendig macht, ist eine große Herausforderung für alle Beteiligten.

Die Beratung und enge Abstimmung der erforderlichen Maßnahmen durch die Fachstelle für Prävention und Intervention ist in dieser Situation geboten.

Der Umgang mit der Presse bzw. den Medien bedarf zudem der engen Abstimmung mit der Leitung des EKKDO und der KUI.

Es ist notwendig, den Prozess, wenn er abgeschlossen ist, gemeinsam im Team und im Presbyterium zu reflektieren und aufzuarbeiten. Gegebenenfalls ist es sinnvoll, eine externe Person dafür hinzuzuziehen. Ab dem Moment, wo die*der Dienstvorgesetzte informiert worden ist, liegt die Verantwortung und die Entscheidung über den weiteren Verlauf bei diesem*r. Nichtsdestotrotz werden alle Beteiligten über den weiteren Verlauf des Prozesses informiert.

8 Überprüfung des Schutzkonzeptes

Das Konzept und die Umsetzung der aufgeführten Schutzmaßnahmen werden ein Jahr nach Einführung und im Anschluss daran weiterhin regelmäßig überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt. Verantwortlich für die Überprüfung ist das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Brackel.

Anlage 1

Selbstverpflichtungserklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt



Diese wird zweifach ausgefertigt. Ein Exemplar verbleibt bei der Ev. Kirchengemeinde Brackel, ein weiteres Exemplar ist für die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter bestimmt.

Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der Kirche, Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen, mit Respekt zu behandeln und ihre Würde zu schützen.

Die Ev. Kirchengemeinde Brackel setzt sich für einen wirksamen Schutz vor allen Formen von Gewalt, auch vor Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung, ein und wirkt auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. Der kirchliche Auftrag verpflichtet alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.

1. **Ich,** **geboren am**

verpflichte mich deshalb dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für die mir anvertrauten

Menschen zu erhalten und/oder zu schaffen.

2. Ich unterbinde diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten in Wort, Schrift oder Tat. Falls mir dieses nicht selbständig gelingt, suche ich mir Unterstützung.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen zu respektieren und die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten. Verbale oder nonverbale Verhaltensweisen, die die Grenzen meines Gegenübers verletzen, nehme ich bewusst wahr und reagiere angemessen.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin bewusst und missbrauche meine Rolle nicht im Umgang mit mir anvertrauten Menschen.
5. Ich nehme Teilnehmende bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den kirchlichen Angeboten und Aktivitäten. Als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin der evangelischen Kirche bin ich mir meiner Verantwortung bewusst und suche mir gegebenenfalls Hilfe bei einer externen Fachberatung, der zuständigen Leitungsperson, im Mitarbeitendenkreis, bei einer/einem Hauptamtlichen oder einem anderen Menschen meines Vertrauens.
6. Die jeweils angemessene Vorgehensweise und mögliche Ansprechpartnerinnen und -partner sind mir bekannt bzw. weiß ich, wo ich diese Informationen finden kann.
7. Mir ist bewusst, dass sich die Punkte 1-5 ebenso auf die Nutzung digitaler Medien beziehen.

Ich versichere, nicht wegen einer in §72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist. Für den Fall, dass zukünftig

diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies der Person, die mich zu meiner Tätigkeit in der Ev. Kirchengemeinde Brackel beauftragt hat, mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

Ich habe eine Kopie des Schreibens „Selbstverpflichtungserklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift

Diese Selbstverpflichtungserklärung wird zweifach ausgefertigt. Ein Exemplar verbleibt beim Träger der Ev. Kinder- und Jugendarbeit, ein weiteres Exemplar ist für die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter bestimmt.

In § 72 a Abs. 1 SGB VIII benannte Straftatbestände aus dem Strafgesetzbuch (StGB)

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a StGB Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a StGB Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b StGB Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c StGB Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d StGB Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 StGB Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 StGB Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 StGB (weggefallen)
- § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB Zuhälterei
- § 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 StGB Exhibitionistische Handlungen
- § 183a StGB Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 StGB Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a StGB Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184d StGB (weggefallen)
- § 184e StGB Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f StGB Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g StGB Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i StGB Sexuelle Belästigung
- § 184j StGB Straftaten aus Gruppen
- § 184k StGB Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l StGB Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild¹
- § 201a StGB Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen, Absatz 3
- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 StGB Menschenhandel
- § 232a StGB Zwangsprostitution
- § 232b StGB Zwangsarbeit
- § 233 StGB Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a StGB Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 StGB Menschenraub
- § 235 StGB Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB Kinderhandel

*In § 72a Abs. 1 SGB VIII werden die Regelungen nach dem Strafgesetzbuch für Vergehen gegen sexuelle Selbstbestimmung, körperliche Unversehrtheit und persönliche Freiheit bezeichnet (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB).

Anlage 2

Selbstverpflichtungserklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt



Diese wird zweifach ausgefertigt. Ein Exemplar verbleibt bei der Ev. Kirchengemeinde Brackel, ein weiteres Exemplar ist für die gruppenleitende Person bestimmt, deren Gruppe Räumlichkeiten der Ev. Kirche Brackel nutzt.

Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der Kirche, Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen, mit Respekt zu behandeln und ihre Würde zu schützen.

Die Ev. Kirchengemeinde Brackel setzt sich für einen wirksamen Schutz vor allen Formen von Gewalt, auch vor Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung, ein und wirkt auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. Der kirchliche Auftrag verpflichtet alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.

1. Ich, geboren am

verpflichte mich deshalb dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für die mir anvertrauten

Menschen zu erhalten und/oder zu schaffen.

2. Ich unterbinde diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten in Wort, Schrift oder Tat. Falls mir dieses nicht selbständig gelingt, suche ich mir Unterstützung.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen zu respektieren und die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten. Verbale oder nonverbale Verhaltensweisen, die die Grenzen meines Gegenübers verletzen, nehme ich bewusst wahr und reagiere angemessen.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als gruppenleitende Person bewusst und missbrauche meine Rolle nicht im Umgang mit mir anvertrauten Menschen.
5. Ich nehme Teilnehmende bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch gruppenleitende Personen und Teilnehmende in den Angeboten und Aktivitäten. Auch als gruppenleitende Person außerhalb der evangelischen Kirche bin ich mir meiner Verantwortung bewusst und suche mir gegebenenfalls Hilfe bei einer externen Fachberatung, der zuständigen Leitungsperson in der Ev. Kirchengemeinde Brackel, im Leitungsteam meiner Gruppe oder einem anderen Menschen meines Vertrauens.
6. Die jeweils angemessene Vorgehensweise und mögliche Ansprechpartnerinnen und -partner sind mir bekannt bzw. weiß ich, wo ich diese Informationen finden kann.
7. Mir ist bewusst, dass sich die Punkte 1-5 ebenso auf die Nutzung digitaler Medien beziehen.

Ich versichere, nicht wegen einer in §72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches

Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist. Für den Fall, dass zukünftig diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies der vorsitzenden Person des Presbyteriums in der Ev. Kirchengemeinde Brackel mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

Ich habe eine Kopie des Schreibens „Selbstverpflichtungserklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift

Diese Selbstverpflichtungserklärung wird zweifach ausgefertigt. Ein Exemplar verbleibt bei der Ev. Kirchengemeinde Brackel, ein weiteres Exemplar ist für die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter bestimmt.

In § 72 a Abs. 1 SGB VIII benannte Straftatbestände aus dem Strafgesetzbuch (StGB)

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a StGB Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a StGB Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b StGB Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c StGB Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d StGB Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 StGB Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 StGB Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 StGB (weggefallen)
- § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB Zuhälterei
- § 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 StGB Exhibitionistische Handlungen
- § 183a StGB Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 StGB Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a StGB Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184d StGB (weggefallen)
- § 184e StGB Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f StGB Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g StGB Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i StGB Sexuelle Belästigung
- § 184j StGB Straftaten aus Gruppen
- § 184k StGB Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l StGB Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild¹
- § 201a StGB Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen, Absatz 3
- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 StGB Menschenhandel
- § 232a StGB Zwangsprostitution
- § 232b StGB Zwangsarbeit
- § 233 StGB Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a StGB Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 StGB Menschenraub
- § 235 StGB Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB Kinderhandel

*In § 72a Abs. 1 SGB VIII werden die Regelungen nach dem Strafgesetzbuch für Vergehen gegen sexuelle Selbstbestimmung, körperliche Unversehrtheit und persönliche Freiheit bezeichnet (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB).

Anlage 3



Selbstverpflichtungserklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Diese wird zweifach ausgefertigt. Ein Exemplar verbleibt bei der Ev. Kirchengemeinde Brackel, ein weiteres Exemplar ist für die mietende Person bestimmt, die die Räumlichkeiten der Ev. Kirche Brackel nutzt.

Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der Kirche, Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen, mit Respekt zu behandeln und ihre Würde zu schützen.

Die Ev. Kirchengemeinde Brackel setzt sich für einen wirksamen Schutz vor allen Formen von Gewalt, auch vor Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung, ein und wirkt auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. Der kirchliche Auftrag verpflichtet alle sich in Räumlichkeiten der Kirche bewegend Menschen zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.

1. Ich, geboren am

verpflichte mich deshalb dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für die an meiner Feier bzw.

Veranstaltung teilnehmenden Menschen zu erhalten und/oder zu schaffen.

2. Ich unterbinde diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten in Wort, Schrift oder Tat. Falls mir dieses nicht selbständig gelingt, suche ich mir Unterstützung.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen zu respektieren und die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten. Verbale oder nonverbale Verhaltensweisen, die die Grenzen meines Gegenübers verletzen, nehme ich bewusst wahr und reagiere angemessen.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als mietende und veranstaltende Person bewusst und missbrauche meine Rolle nicht im Umgang mit mir anvertrauten Menschen.
5. Ich nehme Teilnehmende bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Teilnehmende bei meiner Feier bzw. Veranstaltung.
6. Die jeweils angemessene Vorgehensweise und mögliche Ansprechpartnerinnen und -partner sind mir bekannt bzw. weiß ich, wo ich diese Informationen finden kann.
7. Mir ist bewusst, dass sich die Punkte 1-5 ebenso auf die Nutzung digitaler Medien beziehen.

Ich versichere, nicht wegen einer in §72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist. Für den Fall, dass zukünftig diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies der vorsitzenden Person des Presbyteriums in der Ev. Kirchengemeinde Brackel mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

Ich habe eine Kopie des Schreibens „Selbstverpflichtungserklärung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ erhalten.

Ort, Datum
Unterschrift

Diese Selbstverpflichtungserklärung wird zweifach ausgefertigt. Ein Exemplar verbleibt bei der Ev. Kirchengemeinde Brackel, ein weiteres Exemplar ist für die mietende Person bestimmt.

In § 72 a Abs. 1 SGB VIII benannte Straftatbestände aus dem Strafgesetzbuch (StGB)

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a StGB Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a StGB Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176b StGB Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176c StGB Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176d StGB Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 StGB Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 StGB Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 StGB (weggefallen)
- § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB Zuhälterei
- § 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 StGB Exhibitionistische Handlungen
- § 183a StGB Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 StGB Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a StGB Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184c StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184d StGB (weggefallen)
- § 184e StGB Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f StGB Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g StGB Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i StGB Sexuelle Belästigung
- § 184j StGB Straftaten aus Gruppen
- § 184k StGB Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- § 184l StGB Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- § 201a StGB Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen, Absatz 3

- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 StGB Menschenhandel
- § 232a StGB Zwangsprostitution
- § 232b StGB Zwangsarbeit
- § 233 StGB Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a StGB Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 StGB Menschenraub
- § 235 StGB Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB Kinderhandel

*In § 72a Abs. 1 SGB VIII werden die Regelungen nach dem Strafgesetzbuch für Vergehen gegen sexuelle Selbstbestimmung, körperliche Unversehrtheit und persönliche Freiheit bezeichnet (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB).

Anlage 4

Ansprechpersonen Ev. Kirchengemeinde Brackel, Ev. Kirchenkreis Dortmund, Ev. Landeskirche von Westfalen

Landeskirche

Frau M. Neuper	Stabs- und Fachstelle zum Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung	0521 594-381	Marion.neuper@ekvw.de meldestelle@ekvw.de
Jelena Kracht	Stabs- und Fachstelle zum Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung	0521 594-386	jelena.kracht@ekvw.de

Kirchengemeinde

Sperlinger-Rachilin, Astrid	Pfarrerin, Vors. Presbyterium	0231 8605249	astrid.sperlinger-rachilin@ekkdo.de
Stamm, Dr Jan	stellv. Vors. Presbyterium		jan.stamm@ekkdo.de
Potthoff, Alexander	Gemeindepädagoge	0231 200401	alexander.potthoff@ekkdo.de

Kirchenkreis

Leonie Grüning	St.st. Superintendentin	0231 22962 226	leonie.gruening@ekkdo.de
Daniela Abels-Ehrenfried	Präventionsfachstelle zum Schutz vor sexualisierter Gewalt	0231 22962-770	praevention@ekkdo.de ; daniela.abels-ehrenfried@ekkdo.de

Meldebogen bei einem Verdacht gegenüber einer mitarbeitenden Person

Seite 4

Der Hinweis auf S. 6
ist zwingend zu beachten!



Angaben der meldenden Person zum erhobenen Vorwurf

Was wurde konkret wahrgenommen und beobachtet?

(Beobachtungen/Schilderungen/Handlungen werden auf der Sachebene dokumentiert.)

(Vorliegende Dokumente können der Meldung als Anhang beigefügt werden.)

Wann wurde die Situation beobachtet bzw. erfahren?

- ☐ vor 1-2 Tagen ☐ vor mehreren Wochen
☐ vor 1 Woche ☐ vor Monaten

Warum erfolgt die Information jetzt?

Wie oft wurde die Situation beobachtet?

☐ einmalig

Wie oft ist die geschilderte Handlung bereits vorgekommen?

mehrfach, seit:

Sind weitere Personen über den Vorfall informiert (worden), wenn ja, wer und seit wann?



Meldebogen bei einem Verdacht gegenüber einer mitarbeitenden Person

Seite 3

Der Hinweis auf S. 6
ist zwingend zu beachten!



Angaben zur beschuldigten Person

Name, Vorname (ggf. Alter)

Anschrift

Telefon, Mail

Handelt es sich um eine ehrenamtlich oder hauptamtlich beschäftigte Person oder um eine an einem Angebot teilnehmende Person?

- ☐ ehrenamtlich beschäftigt
 ☐ hauptberuflich beschäftigt
 ☐ teilnehmende Person
 (Besucher:in z. B. an einem Gottesdienst, einem Konfirmandenunterricht, einem Chor, etc.)

Welche Tätigkeit übt die Person aus?

Handelt es sich um eine teilnehmende Person?

- ☐ Ja ☐ Nein



Meldebogen bei einem Verdacht gegenüber einer mitarbeitenden Person

Seite 2

Der Hinweis auf S. 6
ist zwingend zu beachten!

**Angaben zur betroffenen Person**

Name, Vorname (ggf. Alter)

Anschrift

Telefon, Mail

Erreichbarkeit

Sind der Meldeperson bereits zuvor ein verändertes Verhalten der betroffenen Person oder körperliche
Anzeichen aufgefallen?

☐

Ja

☐

Nein

Welche?

Sind der Meldeperson weitere gefährdete Personen bekannt?

Name, Vorname (ggf. Alter)

Anschrift

Telefon, Mail



Meldebogen bei einem Verdacht gegenüber einer mitarbeitenden Person

Seite 1

Der Hinweis auf S. 6
ist zwingend zu beachten!

**Eingang der Meldung**

Datum

Uhrzeit

Aufgenommen von

☐ telefonisch☐ persönlich☐ schriftlich☐ per Mail**Angaben zur meldenden Person**

Name, Vorname

Anschrift

Telefon, Mail

Erreichbarkeit

Meldende Person ist:

☐ Beobachter☐ betroffene Person☐ Anvertraute Person der betroffenen Person

Meldende Person hat folgende Funktion:

Meldebogen bei einem Verdacht gegenüber einer mitarbeitenden Person

Seite 5

Der Hinweis auf S. 6
ist zwingend zu beachten!



Was erwartet die meldende Person

Zum Beispiel: Was denken Sie, was nun veranlasst werden sollte?

Ist die Erwartungshaltung der meldenden Person zu erfüllen?

☐ Ja ☐ Nein

Wenn nein:

Die meldende Person ist darüber informiert worden, wie die weiteren Verfahrenswege aussehen (z. B. erforderliche Weiterleitung an die Meldestelle/ nächst höhere Leitungsebene; Zusammentreffen des Interventionsteams).

☐ Ja ☐ Nein

Folgende Verfahrenswege sind erläutert worden:



